

1. DEFINITIONEN

"Zusätzliche Arbeit" bedeutet jede Tätigkeit oder Lieferung von Ersatzteilen, die nicht im Rahmen des hier vereinbarten Leistungsumfanges liegen. Zusätzliche Arbeiten werden getrennt nach den gültigen Stundenverrechnungssätzen berechnet. Zusätzliche Arbeiten werden auf schriftliche Bestellung oder Anfrage des Kunden ausgeführt. Kalmar ist nicht verpflichtet, ohne schriftliche Bestellung oder Anfrage Zusätzliche Arbeiten zu beginnen. Materialien für Zusätzliche Arbeiten werden gemäß Kalmars jeweils gültiger Preisliste und Bedingungen in Rechnung gestellt und geliefert.

"Vertrag" bedeutet diese zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarung, die den Servicevertrag und diese allgemeine Servicebedingungen umfasst.

"Kunde" bedeutet die Gesellschaft mit der Kalmar diesen Vertrag schließt.

"Lieferung" bedeutet die Fertigstellung der Leistung oder Lieferung für die im Vertrag vereinbarten Materialien.

"Equipment" bedeutet die Ausrüstung oder die Anlagen wie definiert in dem Vertrag.

"Kalmar" bedeutet diejenige Gesellschaft der Kalmar Gruppe, die den Vertrag abgeschlossen hat.

"Schmierstoffe" bedeutet Schmierstoffe und Flüssigkeiten die im Equipment verwendet werden, wie Motor-, Getriebe-, Hydrauliköl, Fett, Additivchemikalien und Motorkühlmittel.

"OEM" bedeutet Hersteller des Equipment (auf Englisch: Original Equipment Manufacturer).

"Partei" bedeutet Kalmar oder den Kunden.

"Vorbeugende Wartung" bedeutet Wartung auf der Grundlage planmäßiger Wartungsintervalle gemäß den vom Hersteller empfohlenen Wartungsanweisungen für das Equipment.

"Materialien" bedeutet Ersatzteile, Produkte oder Zubehör, die von Kalmar geliefert und/oder im Equipment eingebaut werden.

"Leistungen" bedeutet von Kalmar erbrachte Dienst- und Werkleistungen und gelieferte Materialien gemäß dem Vertrag.

2. VERTRAGSPREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1. Der Kunde hat Kalmar den Vertragspreis nach den Regelungen dieses Vertrags zu zahlen. Kalmar stellt dem Kunden monatlich im Voraus eine Rechnung. Zusätzliche Arbeiten und dafür erforderliche Arbeitsstunden werden nach Abschluss der Arbeiten auf Basis der aufgewendeten Stunden berechnet. Es werden Zinsen in Höhe von 10% pro Jahr für überfällige Zahlungen berechnet, es sei denn die lokale Rechtsprechung sieht eine andere Regelung vor. Überfällige Zinsen fallen ab dem Fälligkeitstag der ausstehenden Zahlung bis zu dem Tag, an dem die Zahlung vollständig erhalten wird, an. Im Falle einer ausstehenden fälligen Zahlung kann Kalmar die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bis zum Eingang der Zahlung aussetzen.

2.2. Die Umsatzsteuer und alle anderen anwendbaren Steuern sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

2.3. Leistungen werden gemäß dem Vertrag in Rechnung gestellt. Die Preise werden nach den Vorschriften des Vertrages angepasst. Bei Überschreitung der in dem Vertrag vereinbarten jährlichen Betriebsstunden des Equipments ist Kalmar berechtigt, die im Vertrag festgelegten Überstunden am Ende jedes Vertragsjahres in Rechnung zu stellen. Wird die im Vertrag festgelegte Maximum von jährlichen Bestriebsstunden um mehr als 20% überschritten, so hat Kalmar das Recht, den Vertragspreis anzupassen oder den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen, ohne eine Haftung zu übernehmen. Liegen die tatsächlichen Betriebsstunden unter den vereinbarten jährlichen Betriebsstunden, so hat Kalmar die im Vertrag festgelegte Stundendifferenz am Ende jedes Vertragsjahres gutzuschreiben. Die maximale Höhe der Rückvergütung der Minderstunden beträgt 20% der Jährlich festgelegten Betriebsstunden. Die tatsächlichen Betriebsstunden des Equipments werden mit dem integrierten ECU-System (Engine Control Unit) gezählt.

2.4. Die Preise für Leistungen beinhalten Reisekosten und Kosten für den Transport von Materialien. Für Zusätzliche Arbeiten werden Materialien gemäß Kalmars jeweils gültiger Preisliste und Bedingungen in Rechnung gestellt und geliefert. Alle anderen Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien sowie Reisekosten, Transportkosten und Tagelöhne sowie alle sonstigen angemessenen Kosten, die sich unmittelbar aus der Durchführung der Zusätzlichen Arbeit ergeben, sind vom Kunden zu tragen gemäß separater Vereinbarung.

2.5. Die normalen Arbeitszeiten von Kalmar sind an Werktagen von Montag bis Freitag von 7 bis 1 Uhr. Für alle Arbeiten außerhalb der vereinbarten normalen Arbeitszeiten oder außerhalb des Arbeitsumfangs, den der Kunde bestellt hat, sowie für Wartezeiten und Reisezeiten berechnet Kalmar dem Kunden die für Zusätzliche Arbeit angegebenen Stundensätze.

3. LIEFERUNG UND EIGENTUM

3.1. Angegebene Lieferungs- und Leistungszeiten sind lediglich Prognosen und Kalmar haftet dem Kunden gegenüber nicht aufgrund von Lieferungen, die innerhalb einer vernünftigerweise zu akzeptierenden Zeit vor oder nach der angegebenen Lieferungs- oder Leistungszeit erfolgen. Wenn der Kunde die Lieferung nicht entgegennimmt, kann Kalmar die gelieferten Materialien auf Kosten des Kunden lagern.

3.2. Das Eigentum an den Materialien geht von Kalmar auf den Kunden über, wenn die Materialien in das Equipment des Kunden eingebaut werden. Die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des Verlustes der Materialien geht von Kalmar auf den Kunden über, wenn die Materialien an den Standort des Kundengeliefert worden sind. Die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der zufälligen Beschädigung des Equipments während der Ausführung der Leistungen bleibt immer beim Kunden, es sei denn der Schaden oder der Verlust wurde ausschließlich durch grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz von Kalmar verursacht.

3.3. Die Lieferung gilt als angenommen, wenn der Kunde Kalmar nicht nach Lieferung der Materialien oder der Fertigstellung der Leistungen einen bei der Überprüfung der Materialien offensichtlichen Mangel anzeigt.

3.4. Jeder Kunde und Kalmar haben auf eigene Kosten einen ausreichenden Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten, um alle Verbindlichkeiten zu decken,

die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verbindlichkeiten in Bezug auf den eigenen Betrieb, das Eigentum und das Personal zu schützen.

4. HÖHERE GEWALT

4.1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit diese Leistung unmöglich oder unangemessen erschwert wird durch ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegt, die Vertragserfüllung verhindert, nach der Vertragsunterzeichnung eintritt, zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, und von der betreffenden Partei nicht abgewendet werden kann („Höhere Gewalt“). Eine von Höherer Gewalt betroffene Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich schriftlich hierüber unter Angabe der Art und der voraussichtlichen Dauer des Ereignisses, das die Höhere Gewalt begründet. Ebenso unterrichtet die von Höherer Gewalt betroffene Partei die andere Partei, wenn das die Höhere Gewalt begründende Ereignis nicht mehr besteht.

4.2. Jede Partei ist berechtigt, durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei den Vertrag zu kündigen, wenn die Vertragserfüllung wegen Höherer Gewalt für mehr als drei (3) Monate ausgesetzt wird. Wird der Vertrag so gekündigt, ist Kalmar berechtigt, Zahlung für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen. Der Kunde hat von Kalmar diejenigen Materialien zu erwerben, die für den Kunden gekauft wurden und nicht an andere Kunden verkauft werden können.

5. ÄNDERUNGEN

5.1. Jede Partei kann Änderungen der Lieferung der Leistungen beantragen. Nach einem Änderungsantrag verhandeln die Vertragsparteien über die am Vertrag vorzunehmenden Anpassungen. Kalmar ist nicht verpflichtet, Änderungen auszuführen, bevor die Vertragsparteien die geänderten Bedingungen schriftlich vereinbart haben.

5.2. Im Falle einer Änderung eines anwendbaren Gesetzes, einer Regelung oder einer Verordnung oder deren Anwendung oder Auslegung durch die zuständige Regierungsbehörde oder im Falle einer offiziellen oder behördlichen Anordnung, welche die Leistungen betrifft, konsultieren die Vertragsparteien gemeinsam in gutem Glauben mit der Absicht, beiderseitig akzeptable Anpassungen der Bedingungen des Vertrags zu vereinbaren. Wird innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von Kalmar an den Kunden über eine solche Änderung keine für beide Seiten akzeptable Vereinbarung getroffen oder umgesetzt, so ist Kalmar berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zu kündigen ohne dafür zu haften.

5.3. Der Kunde darf das Equipment oder dessen Anwendung während der Laufzeit des Vertrags ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kalmar nicht ändern oder modifizieren.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1. Im Falle von Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu.

6.2. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur unter den in Ziffer 7 genannten Voraussetzungen zu.

6.3. Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen (ohne Materialien) beträgt 12 Monate ab Abnahme, für die Materialien 12 Monate ab Lieferung. Für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

6.4. Mangelhaftes Material geht in das Eigentum von Kalmar über.

6.5. Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch mangelhafte Leistungen oder Materialien zu verhindern oder zu verringern.

7. GARANTIE

7.1. Zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung gewährt Kalmar eine Garantie gemäß den geltenden Kalmar Garantiebedingungen. Eine Kopie der anwendbaren Kalmar-Garantiebedingungen wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

8. HAFTUNG

8.1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.4 und mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit i) haftet Kalmar in keinem Fall für Produktionsausfall, Investitionskosten, Datenverlust, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder erhöhte Kosten für die Nutzung der Geräte oder Anlagen, Verlust von Verträgen oder für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste; (ii) übersteigt die Gesamthaftung von Kalmar aus diesem Vertrag in keinem Fall 200% des jährlichen Vertragspreises.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich, Kalmar für Verletzungen, Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren, Urteile, Vergleichszahlungen oder andere Ausgaben und Ansprüche, die durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des Kunden im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Nutzung des Equipments stehen, zu entschädigen, soweit die Entstehung des Schadens nicht auf eine schuldhafte Pflichtverletzung von Kalmar zurückzuführen ist.

8.3. Kalmar haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn der Kunde Ansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen oder auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Haftet Kalmar nach der vorstehenden Regelung für leichte Fahrlässigkeit, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Übernahme von Garantien bleibt unberührt; gleiches gilt für die zwingende Haftung nach dem anwendbaren Produkthaftungsgesetz.

8.5. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

8.6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

8.7. Die Leistungen sind nicht als allgemeine Verbesserungen des Equipments oder als Abhilfe für fehlerhafte Konstruktionen, Materialien oder Verarbeitung des Equipments gedacht; dies liegt allein in der Verantwortung der OEM.

8.8. Kalmar haftet nicht dem Kunden für Kosten, Verluste, Schäden, Verletzungen oder Strafen, die der Kunde erlitten hat, wenn Kalmar nicht in angemessener Weise Gelegenheit gegeben wurde, einen angeblichen Mangel, der die Haftung verursacht hat, zu überprüfen und zu beheben, vorausgesetzt der Mangel kann behoben werden.

8.9. Empfehlungen, Ratschläge und/oder Schulungsmaterialien, die von Kalmar ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung gestellt werden, dienen ausschließlich zu Informationszwecken und Kalmar übernimmt keine Haftung für Handlungen oder Entscheidungen des Kunden, die auf der Grundlage dieser Informationen getroffen werden.

9. VERTRAULICHKEIT UND GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

9.1. Während der Laufzeit des Vertrages und danach verpflichten sich die Parteien, unabhängig vom Grund für die Kündigung des Vertrags den Inhalt des Vertrags und alle anderen vertraulichen Informationen der anderen Partei, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangt wurden, vertraulich zu behandeln.

9.2. Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen, die sich auf die Leistungen beziehen, die von einer Partei an die andere Partei überreicht werden, bleiben Eigentum der überreichenden Partei und dürfen nicht für andere Zwecke als die, für die sie bereitgestellt wurden, verwendet werden. Kalmar ist nicht verpflichtet, dem Kunden Fertigungszeichnungen der Materialien oder des Equipments zur Verfügung zu stellen. Zeichnungen, technische Unterlagen oder sonstige technische Informationen, die der Kunde erhält, dürfen ohne Zustimmung von Kalmar nicht für andere Zwecke als die, für die sie bereitgestellt wurden, verwendet werden. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kalmar nicht kopiert, reproduziert, übermittelt oder an Dritte weitergegeben werden.

9.3. Alle geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den von Kalmar bereitgestellten Leistungen und Materialien, einschließlich und ohne Einschränkung aller von Kalmar gelieferten Software und/oder Dokumentation oder Daten, verbleiben ausschließlich und exklusiv bei Kalmar.

10. FERNDIAGNOSEWERKZEUG

Kalmar hat das Recht, Ferndiagnosewerkzeuge in dem Equipment zu installieren und die Daten betreffend das Equipment während und nach der Vertragslaufzeit zu sammeln und zu speichern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über Effizienz, Verfügbarkeit, Zustand und Ausfallzeiten des Equipments. Diese Informationen können zur Optimierung des Equipments oder der Leistungen sowie für die internen Geschäftszwecke von Kalmar verwendet werden. Die Vertragsparteien vereinbaren die Bedingungen hinsichtlich der Nutzung und des Zugriffs auf Daten von vernetzten Produkten und damit verbundenen Diensten, die durch die Datenverordnung (EU 2023/2854) geregelt sind. Diese Bedingungen sind im Datenanhang festgelegt, der unter www.kalmarglobal.com/4a5b34/globalassets/footer/kalmar_data-annex.pdf verfügbar ist. Die Vertragsparteien vereinbaren ferner, dass dieser Datenanhang einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bildet. Mit Abschluss dieses Vertrages bestätigt der Kunde, den Datenanhang gelesen und verstanden zu haben, und die Vertragsparteien sind sich einig, dass dessen Bestimmungen als Vertragsbedingungen verbindlich und durchsetzbar sind.

11. MITTEILUNGSPFLICHTEN

Kalmar hat dem Kunden Bericht über die erbrachten Leistungen zu erstatten. Die Berichte werden dem Kunden in Hardcopy oder PDF-Format unter Verwendung der Standardberichtsformate von Kalmar und nicht im Wartungssystem des Kunden zur Verfügung gestellt.

12. EINSATZORT UND EINRICHTUNGEN

12.1. Sofern nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart ist, stellt der Kunde Arbeitsplätze bzw. -einrichtungen zur Verfügung und trägt alle Kosten für diese Einrichtungen. Die Einrichtungen umfassen mindestens den Arbeitsplatz auf dem Werksgelände, eine Werkstatt, feste Werkzeuge, erforderliche Kräne, Hebe- und Transportgeräte am Standort, Abstellflächen für Equipment, Hilfswerkzeuge, Maschinen, Materialien und Zubehör (wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich Gas, Wasser, Strom, Dampf, Druckluft, Heizung, Beleuchtung) sowie auch die Prüfgewichte und Bedienpersonal für Equipment, Büros, Lagereinrichtungen, Wasch- und Umkleieräume.

12.2. Der Kunde haftet für alle Kosten, die aus Umweltprobleme bezüglich des Werksgeländes entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kontamination und Reinigung des Werksgeländes. Der Kunde ist auf seine Kosten für die Entsorgung von Abfall, einschließlich Kalmars Abfällen vor Ort, verantwortlich und der Kunde übernimmt die Haftung für unsachgemäße Entsorgung. Der Kunde hat, im erforderlichen Umfang, die Container zur Verfügung zu stellen und den Abfall angemessen zu entsorgen.

12.3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sein Geschäftsbetrieb und die von ihm erteilten Anweisungen den sämtlichen einschlägigen Gesetzen entsprechen und dass das Personal von Kalmar entsprechend darüber informiert wird. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Leistungen nicht unter gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Bedingungen durchgeführt wird und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um das Personal von Kalmar vor jeder Gefährdung von Sicherheit oder Gesundheit zu schützen.

13. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

13.1. Der Kunde hat das Equipment in Übereinstimmung mit Industriestandards und bewährten Praktiken und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des OEMs zu verwenden.

13.2. Der Kunde erstellt vollständige und genaue Aufzeichnungen über das Equipment und legt diese dem Vertreter von Kalmar auf Verlangen vor. Der Kunde wird Kalmar während der Erbringung der Leistungen freien, angemessenen und sicheren Zugang zum Standort und zum Equipment gewähren.

13.3. Umfasst die Leistungen Equipment, das nicht von Kalmar hergestellt wurde oder an dem Änderungen nicht von Kalmar durchgeführt wurden, hat der Kunde alle relevanten technischen Dokumentation (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Original- und aktuelle Geräteinformationen und Zeichnungen sowie zugänglichen Quellcode und Beschreibung des Softwaredesigns im Falle

softwarebezogener Leistungen) zur Verfügung von Kalmar zu stellen, die für die Durchführung der Leistungen erforderlich ist. Der Kunde hat Kalmar korrekte, genaue und umfassende Informationen über den Zustand des Equipments zu geben, die die Evaluierung des Equipments und der Leistungen durch Kalmar beeinflussen können.

13.4. Der Kunde hat Kalmar unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es nicht möglich ist, Kalmar den Zugang zur Durchführung der Leistungen wie vereinbart zu gewähren. Der Kunde haftet stets für alle zusätzlichen Kosten, die aus vom Kunden verursachten Verzögerungen der Erbringung der Leistungen entstehen.

13.5. Der Kunde hat Kalmar die geltenden Sicherheits- und sonstigen Vorschriften sowie Lizenzen, betreffend Sicherheits- und Umwelthanforderungen am Standort soweit diese relevant für die Erbringung der Leistungen sind, schriftlich mitzuteilen.

13.6. Der Kunde ist dafür verantwortlich, defektes Equipment aus dem Betrieb zu nehmen und das Equipment auf seine Kosten zur vereinbarten Servicestelle zu transportieren.

13.7. Der Kunde ist verantwortlich für die Reparatur von Schäden, Störungen oder Ausfällen, die von externen Faktoren verursacht wurden sowie für alle Schäden, Störungen oder Ausfälle, die durch die nicht autorisierte oder unsachgemäße Reparatur oder Verwendung des Equipments durch den Kunden verursacht wurden sowie für Reparaturen aufgrund normalen Verschleißes. Lackierungen, Oberflächenbehandlung, Leistungen für zusätzlich installierte Geräte und Ersatz von Glühbirnen und Wischblättern, die nicht zu den geplanten Leistungen gehören, liegen in der Verantwortung des Kunden.

13.8. Der Kunde ist verantwortlich für die tägliche Prüfung des Equipments sowie das Betanken und Laden des Equipments. Der Kunde außerdem verantwortlich für den Kraftstoff, Kraftstoffzusätze, die Waschlüssigkeit für Windschutzscheiben sowie andere Flüssigkeiten, die nicht im Wartungsplan enthalten sind.

13.9. Kommt der Kunde seinen für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, hat Kalmar das Recht, die Leistungserbringung jederzeit auszusetzen und der Kunde hat Kalmar den Schaden zu ersetzen, den Kalmar infolge der Nichterfüllung durch den Kunden erleidet.

13.10. Der Ansprechpartner auf Seiten des Kunden ist dafür verantwortlich, dafür sicher zu stellen, dass alle für die Leistungen vorgesehene Equipment rechtzeitig für vorbeugende Wartungs- oder Reparaturarbeiten in der Werkstatt oder im Servicebereich zur Verfügung steht. Alle Equipments müssen in den vom OEM empfohlenen Wartungsintervallen +/-5% (Stundenzähler) für den Service verfügbar sein. Kalmar hat den Kunden vor dem geplanten Servicetermin schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde muss unverzüglich schriftlich den Eingang der Mitteilung bestätigen. Der Kunde kann das von Kalmar festgelegte Datum ohne zusätzliche Kosten bis 24 Stunden vor Beginn der geplanten Leistungen absagen. Werden die Leistungen weniger als 24 Stunden vor geplantem Beginn abgesagt oder werden die Leistungen vom Kunden unterbrochen, so erstattet der Kunde an Kalmar die Kosten, die Kalmar durch diesen Abbruch oder diese Unterbrechung entsteht.

14. ABWERBEVERBOT

Der Kunde darf keinen Mitarbeiter von Kalmar, der an der Erbringung von Leistungen beteiligt war, bis zum Ablauf einer Frist von sechs (6) Monaten nach Beendigung des Vertrags anwerben oder einstellen, es sei denn, es wird eine Anwerbegebühr in der Höhe von 10% des Jahrespreises des Vertrages für jeden rekrutierten Kalmar-Mitarbeiter vom Kunden an Kalmar gezahlt.

15. KÜNDIGUNG

15.1. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

15.2. Jede Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei den Vertrag in einer Weise verletzt, die als wesentlich angesehen werden kann, und die verletzende Partei die Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung beheben hat.

15.3. Wird der Vertrag aus einem anderen als im Kapitel 15.2 genannten Grund vor Ablauf der Vertragslaufzeit durch den Kunden gekündigt, so verpflichtet sich der Kunde Kalmar eine Kündigungsgebühr in Höhe von 10% des verbleibenden Vertragspreises zu zahlen, welche der Kunde als eine angemessene Schätzung der erlittenen Verluste von Kalmar anerkennt. Die Kündigungsgebühr ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum der von Kalmar ausgestellten entsprechenden Rechnung zu zahlen.

15.4. Bei Kündigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die bestellten und ausgeführten bzw. gelieferten Leistungen sowie die bis zum Tag der Kündigung angefallenen Kosten zu bezahlen und Kalmar freien und sicheren Zugang zu im Eigentum von Kalmar stehenden Gegenständen zu Abholzwecken zu gewähren. Kündigt Kalmar den Vertrag ganz oder teilweise aufgrund einer Vertragsverletzung des Kunden, so hat der Kunde Kalmar für den Schaden zu entschädigen, den Kalmar durch die Vertragsverletzung des Kunden erleidet.

16. ABTRETUNG UND UNTERVERTRÄGE

Die Parteien haben nicht das Recht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Eine solche Zustimmung darf nicht ohne triftigen Grund vorenthalten oder verzögert werden. Kalmar kann diesen Vertrag jedoch an mit ihr verbundene Unternehmen abtreten. Kalmar hat das Recht, ohne vorherige Zustimmung durch den Kunden einen Unterlieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen heranzuziehen.

17. GESAMTE VEREINBARUNG

Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand dar und tritt an die Stelle aller früheren schriftlichen oder mündlichen Abkommen, Vereinbarungen oder Kommunikation zwischen den Parteien.

18. KEINE VERZICHTSERKLÄRUNG

Ein Versäumnis oder eine Verzögerung einer Partei bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs aus diesem Vertrag oder dem Recht stellt keinen Verzicht desselben oder eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs dar, noch schließt eine weitere Ausübung desselben oder die Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs aus.

Allgemeine Servicebedingungen von Kalmar Care

September 2025, Deutschland



19. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages, und jede verbleibende Bestimmung des Vertrags soll ganz oder teilweise im größtmöglichen per Gesetz zulässigen Umfang gültig und durchsetzbar sein.

20. EINHALTUNG VON GESETZEN

Die Parteien werden alle für sie geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Dies gilt insbesondere für außenwirtschaftsrechtliche und exportkontrollrechtliche Bestimmungen sowie für Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche.

21. RECHTSWAHL UND SCHIEDSVEREINBARUNG

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss von Kollisionsnormen und des UN Kaufrechts. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden endgültig durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem (1) Schiedsrichter, der gemäß dieser Schiedsordnung bestellt wird, entschieden. Das Schiedsverfahren findet in Hamburg, Deutschland auf Englisch statt. Jedoch ist Kalmar berechtigt, ein Gerichtsverfahren in Bezug auf überfällige Zahlungen des Kunden einzuleiten.

